

herstellung verletzter Rechte der Bürger ergreifen. Ein wichtiger Bestandteil der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ist die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung der Eingaben durch die Organe des Staatsapparates und die anderen Adressaten der Eingaben.

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht erstreckt sich gemäß § 29 St AG auf

- die Ministerien, Ämter und andere zentrale Staatsorgane (einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen);
- die örtlichen Räte und ihre Fachorgane (einschließlich der ihnen unterstellten Einrichtungen);
- die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe;
- die Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und kooperativen Einrichtungen;
- die gesellschaftlichen Organisationen sowie
- die Bürger.

Der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft unterliegen nicht die Volkskammer, der Staatsrat, der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat, die Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie die örtlichen Volksvertretungen.

Im Rahmen dieses Lehrbuches interessiert besonders die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht gegenüber den Organen des Staatsapparates.

Im Prozeß der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht wirkt die Staatsanwaltschaft darauf ein, daß die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates ihre Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen. Sie veranlaßt die Leiter der zuständigen Organe, festgestellte Rechtsverletzungen unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die Gesetzlichkeit zu gewährleisten (§31 Abs. 1 StAG). Die\* Staatsanwaltschaft greift nicht selbst in Aufgaben, Rechte und Pflichten anderer staatlicher Organe ein und erläßt keine eigenen Rechtsakte oder Weisungen, um festgestellte Ungesetzlichkeiten zu beseitigen.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates erstreckt sich sowohl auf Entscheidungen (Beschlüsse, Weisungen, Aufla-

gen u. a.) als auch auf das Verhalten von Leitern und Mitarbeitern in operativer Ausübung ihrer Rechte und Pflichten.

Bei einer zu überprüfenden Entscheidung eines Organs des Staatsapparates kann es sich z. B. um einen Beschluß handeln, der vom Rat einer Stadt oder Gemeinde zur Erfassung kriminell gefährdeter Bürger gemäß § 3 der Gefährdeten-VO sowie zur Erziehung dieser Bürger gefaßt wurde. Eine generelle Verpflichtung zur Überprüfung von Beschlüssen örtlicher Räte durch die Staatsanwälte der Bezirke bzw. Kreise besteht jedoch nicht.

Die Staatsanwaltschaft reagiert auf Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die sowohl Normen des Staats- und Verwaltungsrechts als auch des Arbeits-, Wirtschafts- oder LPG-Rechts u. a. betreffen können.

Solche Verstöße gegen Rechtsvorschriften können z. B. auftreten in Form von Einzelentscheidungen von Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte oder bei der Durchführung von Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet.

Die Staatsanwaltschaft kontrolliert dabei ausschließlich die Einhaltung der Gesetzlichkeit, hat also nicht zu beurteilen, ob die Durchführung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in einer bestimmten Art und Weise zweckmäßig ist. Sie folgt damit einem Hinweis Lenins, der bei einem Vergleich der Aufgaben der Staatsanwaltschaft mit denen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion hervorhob, letztere „urteilt nicht nur vom Standpunkt der Gesetzlichkeit, sondern auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit“<sup>20</sup>.

Aus den in § 29 StAG geregelten rechtlichen Grundlagen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft nicht über die Einhaltung von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte wacht. Zur Beurteilung eines Verstoßes gegen zentrale Rechtsvorschriften werden jedoch auch normative Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte herangezogen, soweit diese z.B. die sich aus zentralen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten entsprechend den örtlichen Bedingungen und Besonderheiten näher bezeichnen.

Um die Aufgaben auf dem Gebiet der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu erfüllen,

---

20 W. I. Lenin, a.a.O., S. 351.